

Freiburg im Breisgau, den 30. Dezember 2014

Inhalt: Siebzehnte Verordnung zur Änderung der AVO. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Brühl-Ketsch. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freudenberg. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hemsbach. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Jestetten. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Malsch b. E. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Neckar-Elsenz. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Pfinztal. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rust. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Staufen-St. Trudpert. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Steinachtal St. Hildegund. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Blasien. — Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss. — Aufbaukurs Pfarrverwaltung. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Personalmeldungen: Ernennung. — Im Herrn sind verschieden. — Kardinal-Bertram-Stipendium.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 449

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 415), wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Auf die Jubiläumsdienstzeit werden die Zeiten angerechnet, die die/der Beschäftigte in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bei einem Dienstgeber der katholischen Kirche zurückgelegt hat; § 15 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2014 (ABl. S. 309), wird wie folgt geändert:

Teil C wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 3.2.1 „Kirchenmusiker im Gemeindedienst“ wird wie folgt geändert:

In den Fallgruppen 3.2.1.1 sowie 3.2.1.2 der Entgeltgruppe 6 wird jeweils das Wort „diözesanen“ durch das Wort „kirchlichen“ ersetzt.

b) Ziffer 8.1 „Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“ wird wie folgt neu gefasst:

„8.1 Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Mit den folgenden Abweichungen finden die Tätigkeitsmerkmale einschließlich der Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C [VKA] des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V] – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung:

1. ¹Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) sind mindestens dem Qualifikationsmerkmal „Kinderpflegerin/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“ gleichgestellt. ²Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen das Qualifikationsmerkmal „Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung gefordert ist, sind Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) diesem Qualifikationsmerkmal gleichgestellt, wenn sie gemäß § 7 Absatz 6 Ziffer 2 KitaG zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind.
2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen sind in Entgeltgruppe S 8 eingruppiert.
3. Die Protokollerklärung Nr. 9 des Anhangs zu der Anlage C TVöD-V VKA findet keine Anwendung. Es gelten folgende Bestimmungen:
 - a) ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der im Dezember des vorangegangenen und im Januar des jeweiligen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

²Bei der Ermittlung der Zahl der vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze erfolgt eine Faktorisierung für die einzelnen Angebotsformen wie folgt:

Regelgruppe	1,00
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	1,15
Gruppe mit Ganztagesbetreuung	1,25
Hortgruppe	1,25
Waldkindergartengruppe	1,25
Krippengruppe/Kleinkindgruppe/ Spielgruppe	2,50

³Der Faktor gilt jeweils für alle belegten Plätze einer Gruppe mit der o. g. Angebotsform, unabhängig davon, wie viele Kinder der Gruppe tatsächlich entsprechend der jeweiligen Angebotsform der Gruppe betreut werden.

⁴Belegte Plätze durch Kinder mit Behinderung (Integrationskinder) in den oben genannten Angebotsformen zählen als zwei mit dem Faktor der jeweiligen Angebotsform zu verrechnende Plätze.

⁵Satz 1 gilt auch für belegte Plätze durch Kinder unter drei Jahren (Kleinkinder), außer in Krippengruppen/Kleinkindgruppen/Spielgruppen.

b) ¹Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ²Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ³Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

Artikel III

Neufassung der Anlage 4f zur AVO

Die Anlage 4f zur AVO (Dienstordnung für Kirchenmusiker) wird wie folgt neu gefasst:

„Dienstordnung für Kirchenmusiker (Anlage 4f zur AVO)

Teil I Grundlagen

§ 1 Einleitung

Der Dienst des Kirchenmusikers¹ ist ein liturgischer Dienst im Auftrag der Kirche.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstordnung gilt für alle in der Erzdiözese Freiburg tätigen Kirchenmusiker, die ihre Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis ausüben.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Kirchenmusiker, die ihre Tätigkeit in selbständiger Weise oder ehrenamtlich ausüben.

§ 3 Aufgaben des Kirchenmusikers

(1) Dem Kirchenmusiker ist die musikalische Gestaltung der Liturgie (z. B. Eucharistiefeier, Wortgottesdienst, Andacht) und außerliturgischer Feiern (z. B. Konzerte) aufgetragen. Gregorianischer Gesang, ältere und zeitgenössische Kirchenmusik sollen gleichermaßen gepflegt und gefördert werden.

(2) Zu seinen Dienstaufgaben gehören vor allem:

a) Förderung des Gemeindegesangs (Liedbegleitung, Einübung von Liedern mit der Gemeinde und ihren Gruppen); Ausübung des Kantorendienstes und Schulung von Kantoren; Pflege des einstimmigen und mehrstimmigen Chorgesangs (Erwachsenenchor, Jugendchor, Kinderchor, Schola); Pflege des gottesdienstlichen Orgelspiels in Improvisation und Literatur sowie der für die Liturgie geeigneten Instrumentalmusik; Förderung der kirchenmusikalischen Jugendarbeit; Projekte.

b) Bei der Auswahl der liturgischen und geistlichen Musik und ihrer Verwirklichung richtet sich der Kirchenmusiker nach den pastoralen, liturgischen und künstlerischen Erfordernissen. Dabei beachtet er die Aufnahmebereitschaft der Gemeinde und die Leistungsfähigkeit der Ausführenden.

c) Der Kirchenmusiker bereitet seinen Dienst sorgfältig vor. Dazu gehören Übungen im Orgelspiel, Studium der Chorliteratur, Planung der einzelnen Chorproben. Er ist bemüht, sein Repertoire an Orgelwerken und seine Kenntnis der Vokal- und Instrumentalliteratur ständig zu erweitern. Er informiert sich über die einschlägigen Verlagsangebote.

d) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Instrumente pfleglich zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Er vermerkt Störungen an der Orgel in einem Mängelheft und achtet darauf, dass der Orgelbauer seinen Verpflichtungen aus dem Stimm- und Pflegevertrag pünktlich und sorgfältig nachkommt. Bei größeren Schäden ist nach Rücksprache mit dem Pfarrer der Orgelinspektor zu verständigen. Der Kirchenmusiker überwacht die sorgfältige Pflege und Aufbewahrung des Notenmaterials.

e) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, alle im Gottesdienst aufgeführten, urheberrechtlich geschützten Werke zu dokumentieren und bei der Erfüllung der urheberrechtlichen Meldepflichten mitzuwirken.

(3) Darüber hinausgehende Aufgaben des Bezirkskantors sind im jeweiligen Arbeitsvertrag gesondert aufgeführt.

(4) Sind an einer Kirche mehrere Kirchenmusiker tätig, wird im Dienstvertrag ausdrücklich geregelt, welche der Dienstaufgaben der einzelne Kirchenmusiker übernimmt. Die Kirchengemeinde bestimmt, welcher der Kirchenmusiker die Koordinierung der Dienste übernimmt und die in § 4 geregelten Mitwirkungsrechte ausübt.

§ 4 Zusammenarbeit mit Pfarrer, Stiftungsrat und Pfarrgemeinderat

(1) Regelmäßige Besprechungen zwischen Pfarrer (Kirchenrektor) und Kirchenmusiker, Vorausplanung der Gottesdienstgestaltung für einen längeren Zeitraum und die langfristige Liedauswahl für die Gemeinde fördern und erleichtern die kirchenmusikalische Arbeit sehr. Über die Besprechungen mit dem Pfarrer hinaus soll der Kirchenmusiker im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderats die kirchenmusikalischen Gesichtspunkte der Gottesdienstgestaltung einbringen und zusammen mit den Verantwortlichen im Einzelnen planen.

(2) Über den Einsatz fremder Organisten, Chöre, Sänger oder Instrumentalisten in Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen der Pfarrei sollen sich Kirchenmusiker und Pfarrer verständigen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet der Stiftungsrat nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirkskantors.

(3) Soll ein Dienst, der zu den vertraglich vereinbarten Aufgaben des Kirchenmusikers gehört, aus besonderem Anlass von einer anderen dazu befähigten, nicht im kirchenmusikalischen Dienst der Kirchengemeinde stehenden Person wahrgenommen werden, ist eine Absprache mit dem Kirchenmusiker erforderlich.

(4) Für die Vorbereitung des Haushaltsplanes hat der Kirchenmusiker eine Aufstellung des sich aus seinem Auftrag ergebenden Bedarfs an finanziellen Mitteln (z. B. Aufwendungen für Notenmaterial, Instrumentalisten) vorzulegen. Er soll zu Beratungen des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats hinzugezogen werden, wenn es sich um Angelegenheiten seines Arbeitsgebiets handelt.

§ 5 Dienstgeber, Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der Kirchenmusiker steht in der Regel im Dienst einer Kirchengemeinde. In diesem Fall ist der Pfarrer Dienstvorgesetzter.

(2) Der Kirchenmusiker untersteht der Fachaufsicht des Amts für Kirchenmusik und in dessen Auftrag der Fachaufsicht des zuständigen Bezirkskantors.

Teil II Arbeitsverhältnis

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 6 Anwendung der AVO

Auf die Arbeitsverhältnisse der Kirchenmusiker findet die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Teil II dieser Ordnung keine besonderen Regelungen getroffen oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zugelassen sind.

§ 7 Einstufung

(1) Die Kirchenmusiker werden nach ihrer Ausbildung in folgende Gruppen eingestuft:

- 1) A-Kirchenmusiker/Master of Church Music;
- 2) B-Kirchenmusiker/Bachelor of Church Music;
- 3) C-Kirchenmusiker/Absolventen einer kirchlichen C-Ausbildung;
- 4) D-Kirchenmusiker ist, wer für den kirchenmusikalischen Dienst ausreichende Befähigung besitzt, jedoch eine der vorgenannten Prüfungen nicht nachweisen kann.

(2) Ist die Einstufung aufgrund der genannten Kriterien nicht möglich, so ist vor Abschluss des Vertrags die Entscheidung des Amts für Kirchenmusik einzuholen.

(3) Die A-, B- und C-Prüfungen müssen nach den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Richtlinien abgelegt sein. Diesen gleichgestellt sind A-, B- und C-Prüfungen in evangelischer Kirchenmusik.

(4) Mit einem Beschäftigungsumfang von 18 Wochenstunden und höher kann in der Regel nur angestellt werden, wer die A- oder B-Prüfung abgelegt hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann in Ausnahmefällen die fachliche Eignung für eine derartige Anstellung auch ohne Nachweis einer A- oder B-Prüfung anerkennen, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung eines Bewerbers als Kirchenmusiker besteht.

§ 8 Urlaub/Arbeitsbefreiung

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Regelungen der AVO. Der jährliche Erholungsurlaub des Kirchenmusikers ist so zu legen, dass er nicht auf kirchliche Festtage fällt.

(2) Der Kirchenmusiker kann für kirchenmusikalische Aufgaben außerhalb der Kirchengemeinde, die nicht zu seinen Dienstaufgaben gehören (Vorträge, Konzerte, bezahlte Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen u. Ä.) unter Verzicht auf die Bezüge Dienstbefreiung oder Sonderurlaub erhalten, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten.

§ 9 Vertretung

Für die Zeit des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs, einer Arbeitsbefreiung und bei Verhinderung schlägt der Kirchenmusiker nach Möglichkeit einen Vertreter vor. Die Bestellung des Vertreters sowie die Kosten der Vertretung obliegen der Kirchengemeinde.

§ 10 Benutzung der Orgel

(1) Die Orgel steht dem Kirchenmusiker zum eigenen Studium unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die Benutzung zu privaten Unterrichtszwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Dienstvorgesetzten, auch bezüglich der Zeit und des Ausmaßes. Die Benutzung der Orgel durch Dritte, insbesondere zu Übungszwecken, unterliegt der Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten im Benehmen mit dem Organisten.

Abschnitt 2 Eingruppierung und Arbeitszeit

§ 11 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Kirchenmusiker richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Entgeltgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVO).

§ 12 Arbeitszeit

(1) Die Berechnung der Arbeitszeit erfolgt nach Dienststeinheiten. Eine Dienststeinheit entspricht 60 Minuten. Jeder Gottesdienst gilt als eine Dienststeinheit, ungeachtet seiner zeitlichen Dauer. Chorproben mit mindestens 90 Minuten Dauer gelten als zwei Dienststeinheiten, Unterricht mit mindestens 45 Minuten Dauer gilt als eine Dienststeinheit.

(2) Gottesdienste, die aufgrund ihrer liturgischen Ordnung länger als 90 Minuten dauern, werden mit zwei Dienststeinheiten angesetzt.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit des Kirchenmusikers im Gemeindedienst umfasst 2/3 unmittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische

Veranstaltungen) und 1/3 mittelbare Dienste (Vor- und Nachbereitung, Orgelübungen, Literatur- und Partiturstudium, Orgelpflege, Absprachen). Die wöchentliche Arbeitszeit des Bezirkskantors umfasst 5/8 unmittelbare Dienste und 3/8 mittelbare Dienste.

(4) Zusätzliche Arbeitszeiten können nach dem tatsächlichen zeitlichen Anfall der Berechnung der Arbeitszeit nach Absatz 5 hinzugefügt werden. Zu solchen Aufgaben gehören insbesondere:

- Seelsorgeteamsitzungen,
- Gremienarbeit (Pfarrgemeinderat, Förderkreis, Gemeindeteam),
- Orgelstimmen oder
- Koordination der Kirchenmusiker.

(5) Für die Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen ist und mindestens nach Ablauf von zwei Jahren überprüft wird, sind die im Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Dienste maßgebend.

(6) Wenn Dienststeinheiten auf Dauer hinzukommen bzw. auf Dauer wegfallen, ist eine Anpassung des Arbeitsvertrages vorzunehmen. Ist aufgrund des Wegfalls von Dienststeinheiten das Entgelt zu kürzen, sind die Kündigungsvorschriften zu beachten.

(7) Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten in Absprache mit dem Kirchenmusiker. Sie bestimmt sich nach den zugewiesenen Aufgaben und den hieraus folgenden dienstlichen Notwendigkeiten.

(8) Es ist zu gewährleisten, dass dem Kirchenmusiker für jeden Sonn- und Feiertag, an dem er zum Dienst verpflichtet ist, je ein Werktag pro Woche zur Verfügung steht, an dem er nicht zur Dienstleistung verpflichtet ist. Auf Wunsch des Kirchenmusikers ist zu gewährleisten, dass der Kirchenmusiker je Kalenderhalbjahr an zwei freien Samstagen mit darauf folgendem Sonntag nicht zur Dienstleistung herangezogen wird. Diese freien Tage sind, sofern sie außerhalb des Erholungsurlaubs liegen, bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in Abzug zu bringen; für diesen Fall bleibt der freie Werktag erhalten. Die Festlegung der arbeitsfreien Tage erfolgt im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten.

(9) Die über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitszeiten und die von Teilzeitbeschäftigten geleisteten Mehrarbeitsstunden sind durch Freizeit auszugleichen. Zeitzuschläge und Überstundenentgelte werden nicht gewährt.

**Abschnitt 3 Sonderbestimmungen für
Kirchenmusiker mit einem Beschäftigungsumfang von höchstens sechs Diensteinheiten**

§ 13 Geltungsbereich

Die §§ 14 bis 17 gelten für Kirchenmusiker, die mit höchstens sechs Diensteinheiten (§ 12 Absatz 1) wöchentlich beschäftigt sind.

§ 14 Entgelt

(1) Kirchenmusiker im Sinne des § 13 erhalten für ihre Dienste folgende Entgeltsätze:

Dienstleistungen	Gruppe der Kirchenmusiker			
	A	B	C	D
1. Gottesdienste an Sonntagen (einschl. deren Vorabenden) und Feiertagen				
(1) Orgelspiel	36,00 €	33,50 €	25,00 €	20,50 €
(2) Chorleitung (mit Einsingen)	41,50 €	39,00 €	30,50 €	22,50 €
(3) Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	48,50 €	46,00 €	34,00 €	26,50 €
2. Gottesdienste an Werktagen	29,00 €	27,00 €	19,50 €	16,00 €
3. Chorprobe (1 Diensteinheit)	36,00 €	33,50 €	25,00 €	20,50 €
4. Chorprobe mit Kinder- und Jugendchor (1 Diensteinheit)	45,00 €	41,00 €	30,50 €	24,50 €

Mit diesen Beiträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten; die §§ 11 und 12 finden keine Anwendung.

(2) A-Kirchenmusiker mit Tätigkeit in einer B-Stelle oder C-Stelle erhalten die Entgeltsätze der Entgeltstufe B.

(3) Für Kirchenmusiker, die keine A-, B- oder C-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Sonstige Musiker mit Abschlussdiplom an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik in einem der kirchenmusikalischen Tätigkeit entsprechenden Hauptfach oder Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (1. Staatsexamen) in einem der kirchenmusikalischen Tätigkeit entsprechenden Hauptfach erhalten jeweils Entgeltsätze in Höhe von 90 % der Entgeltstufe B;

- b) Sonstige Musiker mit Abschlussdiplom an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik oder Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (1. Staatsexamen) erhalten jeweils Entgeltsätze in Höhe von 80 % der Entgeltstufe B;

- c) Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit Abschluss im Fach Musikerziehung erhalten Entgeltsätze der Entgeltstufe C;

- d) Studierende der Kirchenmusik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik bzw. an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte und Studierende der Schulmusik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik mit den Fächern Orgelspiel oder Chorleitung erhalten während der Dauer des Studiums Entgeltsätze in Höhe von 80 % der Entgeltstufe B;

- e) Sonstige Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik bzw. an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte erhalten während der Dauer des Studiums Entgeltsätze der Entgeltstufe C;

- f) Studierende an einer Pädagogischen Hochschule mit Fach Musikerziehung erhalten während der Dauer des Studiums Entgeltsätze in Höhe von 90 % der Entgeltstufe C.

(4) Das Entgelt wird mindestens einmal jährlich, spätestens zum 15. Februar des folgenden Jahres, nach den tatsächlich geleisteten Diensten und unter Berücksichtigung der innerhalb des Bezugszeitraums für Krankenbezüge ausgefallenen Dienste nach den jeweils gültigen Sätzen gegen Nachweis errechnet und gezahlt.

(5) Mit dem Kirchenmusiker kann die Zahlung einer spätestens zum 15. des Monats fällig werdenden Monatspauschale vereinbart werden. Zur Berechnung der Monatspauschale werden die im Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Dienstleistungen ermittelt, mit den Entgeltsätzen der Tabelle multipliziert, der errechneten Jahressumme der Dienstleistungen ein Achtel als Urlaubsentgelt sowie ein Zwölftel als Jahressonderzahlung hinzugerechnet und die Endsumme durch 12 dividiert. Die der Monatspauschale zugrundeliegende Berechnung ist dem Arbeitsvertrag beizufügen. Bei Änderungen des Beschäftigungsumfangs gilt § 12 Absatz 6 entsprechend.

§ 15 Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt für Kirchenmusiker ist in der Monatspauschale gemäß § 14 Absatz 5 enthalten.

Wird eine Monatspauschale nicht vereinbart, so beträgt das Urlaubsentgelt ein Achtel des gemäß § 14 Absatz 4 ermittelten Jahresentgelts; dieses wird zusammen mit dem Jahresentgelt ausgezahlt.

§ 16 Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung für Kirchenmusiker ist in der Monatspauschale gemäß § 14 Absatz 5 enthalten. Wird eine Monatspauschale nicht vereinbart, so beträgt die Jahressonderzahlung ein Zwölftel des gemäß § 14 Absatz 4 ermittelten Jahresentgelts; die Jahressonderzahlung wird zusammen mit dem Jahresentgelt ausgezahlt.

§ 17 Ausschluss von Bestimmungen

(1) Die Vorschriften gemäß § 12 AVO-ÜVO finden auf die Arbeitsverhältnisse von Kirchenmusikern im Sinne des § 13 keine Anwendung. Soweit gemäß § 6 Absatz 1 auf die Arbeitsverhältnisse der Kirchenmusiker die AVO Anwendung findet, wird die Geburtsbeihilfe gemäß § 29 AVO gewährt. Bei der Bemessung der Höhe der Geburtsbeihilfe gemäß § 29 Absatz 2 AVO erfolgt die Zuordnung der

A-Kirchenmusiker zu den Entgeltgruppen 13 bis 15,

B-Kirchenmusiker,
Kirchenmusiker im
Sinne des § 14 Abs. 2
und § 14 Abs. 3

Buchstaben a, b und d zu den Entgeltgruppen 9 bis 12,

C- und D-Kirchen-
musiker sowie
Kirchenmusiker im
Sinne des § 14 Abs. 3

Buchstaben c, e und f zu den Entgeltgruppen 1 bis 8.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

Teil III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Besitzstandsregelungen

(1) Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (1. Staatsexamen) erhalten für die Dauer ihres über den 31. Dezember 2014 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses Entgeltsätze der Entgeltstufe B.

(2) Erhält der Kirchenmusiker am 31. Dezember 2014 eine erhöhte Vergütung gemäß § 15 Absatz 7 der Dienstordnung für Kirchenmusiker in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, wird diese über den 31. Dezember

2014 hinaus für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weitergewährt.

(3) Vereinbarungen über eine Vergütungsregelung, die gemäß § 9 Absätze 3 bis 6 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung oder nach einer früheren Ordnung getroffen wurden, behalten nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

(4) Hat der Kirchenmusiker am 31. Dezember 1992 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe/Vergütungsstufe erhalten als aus der Entgeltgruppe/Entgeltstufe, die sich aus dieser Ordnung ergibt, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Ordnung nicht berührt.

(5) Erhält der Kirchenmusiker eine Bewährungszulage gemäß § 9 Absatz 7 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der bis 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, so wird diese nach Inkrafttreten dieser Ordnung weitergewährt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2011, außer Kraft.“

Artikel IV

Änderung der Anlage 5a zur AVO

Die Anlage 5a zur AVO (Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (ABl. S. 228), wird wie folgt geändert:

Nach § 8a wird folgender neuer § 8b eingefügt:

„§ 8b Geburtsbeihilfe

Auszubildende erhalten eine Geburtsbeihilfe in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden gelten, mit der Maßgabe, dass der Betrag für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 Anwendung findet.“

Artikel V

Änderung der Anlage 5b zur AVO

Die Anlage 5b zur AVO (Verordnung über die Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 415), wird wie folgt geändert:

Nach § 8a wird folgender neuer § 8b eingefügt:

„§ 8b Geburtsbeihilfe

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten eine Geburtsbeihilfe in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden gelten, mit der Maßgabe, dass der Betrag für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 Anwendung findet.“

Artikel VI Änderung der Anlage 5c zur AVO

Die Anlage 5c zur AVO (Regelung für Auszubildendenverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 415), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Keine Anwendung finden die §§ 1, 8 Absätze 1 bis 3, 10, 11, 17, 18 und 20 der Anlage 5a zur AVO.“

Artikel VII Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel II Buchstabe b Nr. 2 am 1. September 2014 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel II Buchstabe a sowie Buchstabe b Nr. 3 und Artikel III am 1. Januar 2015 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel VI rückwirkend zum 22. Mai 2012 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 26. November 2014



Erzbischof Stephan Burger

Anmerkung:

¹ Der Begriff umfasst immer die „Kirchenmusikerin“ und den „Kirchenmusiker“.

Nr. 450

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach

Nach Anhörung des Landratsamtes Waldshut errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Bonndorf St. Peter und Paul, Bonndorf-Dillendorf St. Maria, Bonndorf-Gündelwangen St. Maria, Wutach-Ewattungen St. Gallus mit der Filialkirchengemeinde Wutach-Münchingen St. Bartholomäus und Wutach-Lembach St. Peter und Paul für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 28. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/187 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 451

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Brühl-Ketsch

Nach Anhörung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Brühl Hl. Schutzengel und Ketsch St. Sebastian für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Brühl-Ketsch.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 23. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/173 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Brühl-Ketsch mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freudenberg

Nach Anhörung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Freudenberg St. Laurentius, Freudenberg-Boxtal St. Nikolaus und Freudenberg-Rauenberg St. Wendelinus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freudenberg.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 2. Juli 2014 Az: RA-7151.15/147 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freudenberg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hemsbach

Nach Anhörung des Rhein-Neckar-Kreises errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Hemsbach St. Laurentius mit der Filialkirchengemeinde Weinheim-Sulzbach Sancta Maria und Laudenschbach St. Bartholomäus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Hemsbach.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 23. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/174 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Hemsbach mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen

Nach Anhörung des Landratsamtes Emmendingen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Herbolzheim St. Alexius, Herbolzheim-Bleichheim St. Hilarius, Herbolzheim-Wagenstadt St. Mauritius und Rheinhausen St. Ulrich und Achatius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 3. November 2014 Az: RA-7151.15/203 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Jestetten

Nach Anhörung des Landratsamtes Waldshut errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Jestetten St. Benedikt, Jestetten-Altenburg St. Jakobus, Dettighofen-Baltersweil St. Martin und Lottstetten St. Valentin für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Jestetten.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 28. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/189 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Jestetten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim

Nach Anhörung des Rhein-Neckar-Kreises errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Ladenburg St. Gallus und Heddesheim St. Remigius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 16. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/167 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Malsch b. E.

Nach Anhörung des Landratsamtes Karlsruhe errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Malsch b. E. St. Cyriak mit den beiden Filialkirchengemeinden Malsch b. E.-Sulzbach St. Ignatius und Malsch b. E.-Waldprechtsweier St. Michael sowie Malsch b. E.-Völkersbach St. Georg für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Malsch b. E.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 27. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/182 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Malsch b. E. mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 4. November 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Neckar-Elsenz

Nach Anhörung des Rhein-Neckar-Kreises errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Bammental St. Dionysius mit der Filialkirchengemeinde Gaiberg St. Michael, Wiesenbach St. Michael, Neckargemünd St. Johannes Nepomuk, Neckargemünd St. Franziskus, Neckargemünd-Dilsberg-Mückenloch St. Bartholomäus, Lobbach-Lobenfeld Herz Jesu und Mauer St. Bartholomäus mit der Filialkirchengemeinde Meckesheim St. Martin für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Neckar-Elsenz.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 24. Juli 2014 Az: RA-7151.15/164 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Neckar-Elsenz mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Pfinztal

Nach Anhörung des Landratsamtes Karlsruhe errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Pfinztal-Wöschbach St. Johann mit der Filialkirchengemeinde Pfinztal-Berghausen Christ König und Pfinztal-Söllingen St. Pius X. für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Pfinztal.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 27. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/180 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Pfinztal mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 4. November 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rust

Nach Anhörung des Landratsamtes Ortenaukreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Rust Petri Ketten, Ringsheim St. Johann Baptist, Kappel-Grafenhausen St. Jakobus (Grafenhausen) und Kappel-Grafenhausen St. Cyprian und Justina (Kappel) für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Rust.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 13. November 2014 Az: RA-7151.15/204 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Rust mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Staufen-St. Trudpert

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Staufen St. Martin, Staufen-Grünern St. Agatha, Staufen-Wettelbrunn St. Vitus und Münstertal St. Trudpert für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Staufen-St. Trudpert.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/226 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Staufen-St. Trudpert mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Steinachtal St. Hildegund

Nach Anhörung des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Heiligkreuzsteinach Hl. Kreuz, Schönau b. H. St. Michael und Wilhelmsfeld St. Bonifatius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Steinachtal St. Hildegund.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 16. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/166 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Steinachtal St. Hildegund mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Blasien

Nach Anhörung des Landratsamtes Waldshut errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Ibach St. Georg und Cyrill, Dachsberg-Hierbach St. Bernhard, Dachsberg-Urberg St. Peter und Paul, Höchenschwand St. Michael, Häusern St. Fridolin, St. Blasien St. Blasius, St. Blasien-Albtal Herz Jesu und St. Blasien-Menzenchwand St. Martin für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Blasien.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 28. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/192 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Blasien mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen

Nr. 464

Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss

Mit dieser Ausgabe ist der Jahrgang 2013/2014 des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen.

Das Inhaltsverzeichnis wird im 2. Quartal 2015 einer Nummer des Amtsblattes beigelegt.

Nr. 465

Aufbaukurs Pfarrverwaltung

Der Kurs thematisiert aktuelle Fragen der Pfarrverwaltung. Die Leitung einer Seelsorgeeinheit schließt eine Fülle von administrativen Verantwortungen mit ein, die häufig als Belastung für die pastorale Arbeit erlebt werden. Ein aufgefrischtes Wissen um die organisatorischen und juristischen Grundfragen der Pfarrverwaltung kann hier eine entscheidende Entlastung bieten. Dabei geht es darum, bei den Fragen der Teilnehmer selbst anzusetzen.

Der Aufbaukurs hat den Ausgangspunkt bei den vor Ort entstandenen Fragen und Anliegen und versucht, mit deren Bearbeitung die Grundlagen der Pfarrverwaltung sichtbar zu machen. Mit diesem Konzept will der Kurs eine Antwort auf die Situation der Pfarrer in den ersten Dienstjahren sein, deren Themen die Kurstage prägen sollen.

Die Teilnahme an diesem Kurs ist in der Zeit zwischen dem Pfarrexamen und dem zehnten Dienstjahr vorgesehen, er steht jedoch allen interessierten Priestern offen.

Termin: 30. Juni 2015, 14:30 Uhr, bis
3. Juli 2015, 19:00 Uhr

Ort: Karl Rahner Haus
Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung und Erzb.
Ordinariat, Abt. II Seelsorgepersonal und
Bildung

Referenten/
Referentinnen: Fachreferenten/innen des Erzb. Ordinariats,
der Meldestelle und der Verrechnungsstelle
sowie des Instituts für Pastorale Bildung

Leitung: Erwin Bertsch, Regionaldekan, Karlsruhe
Harald Bethäuser, Beauftragter für die
Berufseinführung der Vikare, Freiburg

Anmeldungen bis 5. Juni 2015 an das Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 13, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Nr. 466

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung wurden durch den Gesetzgeber mit Wirkung vom **1. Januar 2015** wie folgt festgelegt:

Entgeltgrenzen 2015	Jahres- betrag	monatl. Betrag
Beitragsbemessungs- grenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung	49.500,00 €	4.125,00 €
Beitragsbemessungs- grenze bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung	72.600,00 €	6.050,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze	54.900,00 €	
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener (bis zu dieser Höhe trägt der Arbeitgeber die Sozial- versicherungsbeiträge in voller Höhe)		325,00 €
Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte		450,00 €

Personalmeldungen

Nr. 467

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. Dezember 2014 Frau *Susanne Orth*, ab 1. Januar 2015 Abteilungsleiterin von Abt. III Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariates, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dieser Dienststelle das Recht zur Führung der Bezeichnung *Oberstudienleiterin im Kirchendienst* verliehen.

Im Herrn sind verschieden

15. Dez.: Pfarrer i. R. *Friedrich Wiebelt*, Karlsruhe,
† in Karlsruhe

22. Dez.: Pfarrer i. R. G. R. *Hubert Mangold*, Breisach,
† in Freiburg

Pfarrer i. R. *Franz Rees*, Herbolzheim,
† in Herbolzheim

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 36 · 30. Dezember 2014

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 36 · 30. Dezember 2014

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 468

Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zur Bearbeitung werden 2015 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) **Pfarrer Johannes Melz (1884-1957). Ein ober-schlesischer Priester im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur. Auf der Grundlage der Tagebücher (1933, 1938-1947).**

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: (09 41) 5 97 25 22, bibliothek@bistum-regensburg.de, und Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: (09 41) 5 97 25 23, bibliothek@bistum-regensburg.de.

- 2) **Die Not war groß. Dr. Herbert Czaja und seine Bemühungen um die Linderung der Not 1946-1953.**

Beratung: Professor Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel.: (0 70 71) 64 08 90, bendel.rainer@googlemail.com, und Frau Christine Czaja (Stuttgart).

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 2015** an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2015. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2015, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform.

Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2017 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2014.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein friedvolles Neues Jahr 2015!

Erzbischöfliches Ordinariat